

Richtlinien für die Erstellung von Projektanträgen, die Abwicklung und Beendigung von Kooperationsprojekten in den Jahren 2016 - 2022

Einreichtermine: **15. April:** für den Zeitraum 1. 7. – 31. 12. 2020
15. September: für den Zeitraum 15. 10. – 31. 12. 2020
31. Oktober: für den Zeitraum 1. 1. – 31. 12. 2021

(elektronisch – spätestens mit dem elektronischen Eingangsdatum des entsprechenden Termins)

Bitte Vorsicht! Da die tschechischen Projektantragsteller/Projektpartner seit 1. 1. 2019 **neu** die gemeinsamen Projektanträge über die Rektorate an das MŠMT einreichen müssen, bitten wir Sie um rechtzeitige Vorbereitung der Projektanträge (ca eine Woche vor dem Einreichtermin).

1. Antragsberechtigte Institutionen für gemeinsame Projektanträge

In Österreich:

- a) [Öffentliche Universitäten](#)
- b) [Fachhochschulen](#)
- c) [Pädagogische Hochschulen](#)
- d) [akkreditierte Universitäten](#)

In Tschechien: [öffentliche Hochschulen](#) lt. der Beilage 1. des Hochschulgesetzes Nr. 111/1998

2. Antragsstellung

Anträge können nur Angehörige der unter Punkt 1 erwähnten Institutionen einreichen.

Die AKTION Österreich – Tschechische Republik unterstützt im Rahmen von Projekten ordentliche Studierende, wissenschaftliches Personal (*Österreich*) und Akademikerinnen bzw. Akademiker (*Tschechien*) der antragsberechtigten Institutionen in Österreich und Tschechien.

3. Förderbare Aktivitäten

Schwerpunkt der Förderung sind Aktivitäten, die Themen von bilateralem und regionalem Interesse für aktuelle Entwicklungen und/oder zukünftige Entwicklungsszenarien beider Staaten und/oder deren historische Wurzeln betreffen:

1. Projekte, welche nachhaltige Kooperationen begründen;
2. Gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen für Studierende, wie z. B. Seminare oder Fachexkursionen;
3. Gemeinsame bilaterale wissenschaftliche Veranstaltungen, wie Symposien, Tagungen und Workshops;
4. Vorbereitungsphase für Double Degree Programme;
5. Forschungsaufenthalte für wissenschaftliche Recherchen;
6. Finanzielle Unterstützung der Publikation von Ergebnissen bereits abgeschlossener Projekte der Aktion Österreich – Tschechische Republik;

7. Sommerkollegs, d. h. Sommersprachschulen der deutschen und tschechischen Sprache;
8. Summerschools, d. h. Sommerfachkurse aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen;
9. Akademischer Austausch zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Master/Magister- und Doktorats/PhD-Studienprogramme der antragstellenden Institutionen.

Bei allen Förderprogrammen liegt der Schwerpunkt auf der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Teilnahme der jungen Forscher (bis 10 Jahre nach Verteidigung der Ph.D Arbeit) an der Projektrealisation - Erziehung der zukünftigen wissenschaftlichen Generation).

4. Nicht förderbare Aktivitäten

1. Die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern an internationalen oder nationalen Konferenzen, Kongressen, Symposien, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
2. Die Kosten für die Manuskripterstellung einer Publikation (*Verfassen, Redigieren, Übersetzungen etc.*);
3. Die An- und Beschaffung von Geräten;
4. Aktivitäten, für welche die notwendige Infrastruktur (*Geräte, Personal, Räumlichkeiten etc.*) fehlt.
5. Exkursionen von Studierenden und Lehrenden in das Partnerland ohne substantielle gemeinsame Aktivitäten in Forschung oder Lehre mit Institutionen im Partnerland.

5. Hinweise zur Erstellung von Projektanträgen

Grundsätzliche Bestimmungen:

5.1 Es werden nur Aufwendungen, die beiden Partnern zugute kommen, übernommen;

5.2 Mehrjährige Projekte können wegen der beschränkten Mittel der AKTION nur in besonders begründeten Fällen unterstützt werden. Unterstützungen werden zunächst auf ein Jahr bewilligt. Grundsätzlich sind maximal zwei **Folgeanträge** aufgrund der Vorlage eines aktualisierten Projektantrages einschließlich eines ausführlichen Berichtes und der Abrechnung des Vorprojektes **möglich**;

5.3 Ansuchen um Unterstützung für Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten mit einem naturwissenschaftlichen und technischen Schwerpunkt sind vorrangig beim Programm **Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ)** zwischen der Tschechischen Republik und Österreich einzubringen;

5.4 Verbrauchsgüter müssen in der Regel von den kooperierenden Institutionen bereitgestellt werden. Beantragte Mittel für Verbrauchsgüter bedürfen jedenfalls einer eingehenden Begründung;

5.5 Personalkosten werden außer durch Stipendien und Honorare für Lehrtätigkeit nicht unterstützt;

5.6 Reise- und Aufenthaltskosten müssen sparsam kalkuliert werden;

5.7 Bei Exkursionen ist eine **Kostenbeteiligung** der Studierenden an den Reisekosten in der Höhe von mindestens **30%** erforderlich.

5.8 Ein bewilligtes Projekt kann frühestens **zwei Monate** nach dem Einreichtermin begonnen werden (*beim Einreichtermin 15. 9. ausnahmsweise einen Monat nach dem Einreichtermin*).

Projektantrag:

Das **Antragsformular „Projektantrag“** ist elektronisch in korrektem Deutsch oder Englisch vollständig auszufüllen. Der Projekttitlel (*max. 120 Zeichen*) und die Kurzbeschreibung des Projektes (*max. 750 Zeichen*) sind auch auf Tschechisch auszuführen.

Hinzu kommt das Formular **„Kostenübersicht“**, in dem die beantragten Kosten nach Kalenderjahren aufgliedert werden sollen. Die Zusammensetzung der einzelnen Kosten ist in einer Beilage weiter aufzuschlüsseln, so z. B. die Reise- und Aufenthaltskosten durch die namentliche Angabe der Personen, des Reisezieles, der individuellen Aufwendungen und der Aufenthaltstage.

Die Aufteilung der Kosten in Euro und Tschechischen Kronen erfolgt nach dem regionalen Prinzip, d. h. die Kosten sind in jener Währung zu beantragen, in der sie anfallen. So werden z.B. Fahrtkosten von österreichischen Mitgliedern eines Projektteams in die Tschechische Republik in Euro beantragt, die Unterkunftskosten für den Aufenthalt in der Tschechischen Republik in Kronen. Bei der Beantragung der einzelnen Kosten sind die geltenden Richtlinien und Sätze (*siehe Punkt 9*) zu beachten.

Wenn einzelne Posten unter **„Sonstige Kosten“** oder **„Publikationskosten“** mehr als EUR 1.500 oder CZK 45.000 ausmachen, müssen drei Kostenvoranschläge für diese Ausgaben beigelegt werden.

Bei **Honorarkosten** sind Name, Titel und Institution der bzw. des Vortragenden sowie Thema des Vortrages anzuführen.

Mit der Unterfertigung (**Unterschrift und Stempel**) des gemeinsamen Projektantrages durch beide Partner wird zugesichert, dass das geplante Projekt gemeinsam durchgeführt wird und die erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattung etc. sowie die Betreuung durch Lehr- und Forscherteams sichergestellt sind.

Die Projektanträge sind formal, inhaltlich und sprachlich korrekt zu verfassen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass formal fehlerhafte und sprachlich grob mangelhafte bzw. unverständliche Anträge ungeachtet des Inhalts abgewiesen werden.

Beilagen zum Projektantrag (nur auf Deutsch oder Englisch):

1. Ein Projektexposé (*max. drei Seiten*) in allgemein verständlicher Form. Es soll eine Darstellung der fachlichen Problematik und der wissenschaftlichen Zielsetzungen, das geplante Arbeitsprogramm und die zu erwartenden Projektergebnisse des Kooperationsprojektes enthalten. Weiters sollen die Bedeutung der Zusammenarbeit, die Synergieeffekte für Lehre und Forschung, eine eventuell bestehende oder künftige Beteiligung an einem EU-Programm und sonstige internationale Perspektiven sowie bestehende oder zu erwartende Aussichten auf eine anwendungsbezogene Umsetzung der Ergebnisse angeführt werden.

Falls im Rahmen eines Kooperationsprojektes auch **Stipendien für Studierende** beantragt werden, ist das Forschungsvorhaben jedes Studierenden mit eigener Unterschrift dem Projektantrag beizulegen.

2. Detaillierte Aufschlüsselung zu den Kostensätzen als Ergänzung zum Kostenplan;

3. Detaillierter Durchführungsplan (*Aktivitäten der einzelnen Personen, genauer Zeitplan mit*

Verantwortlichkeiten, Tagungs- bzw. Workshop-/Exkursionsprogramm etc.)

4. Akademische Lebensläufe sowie Publikationslisten (mit den Veröffentlichungen der letzten drei Jahre) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der Projektpartnerin bzw. des Projektpartners (diese werden in der Projektdatenbank auf den Webseiten des Programms veröffentlicht).

5. Einem **Folgeantrag** (im Sinne von 5.2) sind **ein Bericht der bisherigen Projektdurchführung** und eine (vorläufige) Abrechnung der bewilligten Mittel beizulegen.

Die Geschäftsführung der AKTION bietet Beratungen im Zuge der Vorbereitung der Projektanträge an.

6. Einreichung von Projektanträgen

1. Der **gemeinsame Projektantrag** ist von der **österreichischen** Projektantragsteller/Projektpartner bei der Geschäftsführung der AKTION Österreich - Tschechische Republik in Prag wie folgt einzureichen:

a) **Elektronische** Übermittlung des **Projektantrages** mit den **Beilagen Nr. 1 bis 3** in einem **PDF-Dokument** an aktion@dzs.cz ;

b) **Die akademische CVs und Publikationslisten** – Beilage **Nr. 4** sind in einem separaten PDF-Dokument **elektronisch** an aktion@dzs.cz zu schicken.

Die **tschechischen** Projektantragsteller/Projektpartner müssen **seit 1. 1. 2019 neu** die gemeinsamen Projektanträge **über die Rektorate an das MŠMT** einreichen!!!

2. Die für die beantragte Aktivität vorgesehenen **Eigenmittel** und deren Verwendung sind in der Kostenaufstellung nachvollziehbar auszuweisen.

3. **Unvollständige** oder **nicht fristgerecht eingereichte Projektanträge** werden nicht in das Beurteilungsverfahren des Leitungsgremiums aufgenommen.

7. Beschlussfassung über die Finanzierung von Projekten

Die Beurteilung der Projektanträge erfolgt spätestens acht Wochen nach jedem Einreichtermin durch das Leitungsgremium.

8. Abwicklung und Beendigung des Kooperationsprojektes

8.1 Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller werden binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung von der Geschäftsführung der AKTION schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Projektantrages verständigt.

8.2 Diesem Verständigungsschreiben der Geschäftsführung der AKTION liegt die „**Verpflichtungserklärung**“ bei. Die Verpflichtungserklärung ist auf österreichischer Seite von **der Antragstellerin/vom Antragsteller bzw. von der Projektpartnerin/vom Projektpartner** zu

unterzeichnen und an die Geschäftsführung der AKTION elektronisch zu senden: **aktion@dzs.cz** (Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Mittel).

8.3 Im Falle von österreichischen öffentlichen Universitäten und pädagogischen Hochschulen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Euromittel im zuständigen Regionalbüro der OeAD-GmbH. (Adresse siehe Info-Blatt). Im Falle von **Fachhochschulen** werden zwei Drittel der bewilligten Eurobeträge als Vorauszahlung vom ICM der OeAD-GmbH direkt auf das in der Verpflichtungserklärung angegebene Konto überwiesen. Die restlichen Mittel werden nach der Zusendung der richtlinienkonformen Abrechnung des gesamten Projektes überwiesen. Monatsstipendien für tschechische Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer werden in Österreich vom zuständigen Regionalbüro der OeAD-GmbH direkt ausbezahlt (d.h. in diesem Fall steht der genehmigte Eurobetrag abzüglich der Stipendiumsumme zur Verfügung.)

8.4 Der bewilligte Kronenbetrag wird der tschechischen Kooperationspartnerin bzw. dem tschechischen Kooperationspartner vom Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport in Form einer zweckgebundenen Dotation auf das Konto der betreffenden Hochschule überwiesen.

8.5 Für tschechische Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer, die im Rahmen des Projektes einen einmonatigen Aufenthalt in Österreich genehmigt erhielten, ist zusätzlich ein [Stipendien-Datenblatt](#) der AKTION Österreich – Tschechische Republik auszufüllen und einen Monat vor Antritt des Aufenthaltes an das zuständige OeAD-Regionalbüro zu schicken.

8.6 Bei der Verwendung der **zuerkannten Mittel** sind die im jeweiligen Land geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie die unter Punkt 9 des Merkblattes angeführten Richtlinien und Sätze zu beachten. Die Verwendung einer gewährten **Dotation in CZK** ist **nur bis Ende eines jeden Kalenderjahres möglich**. Ist dies nicht durchführbar, ist umgehend die Geschäftsführung der AKTION in Prag zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

8.7 Sollte das Projekt **nicht durch- oder weitergeführt** werden, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe der Geschäftsführung der AKTION bekannt zu geben.

8.8 Wurden Gelder für eine **Publikation** als Ergebnis eines Projektes bewilligt, ist in der Publikation das Logo der AKTION (elektronische Form s. Web-Seite: www.dzs.cz) und der Zusatz: „Finanziert durch die AKTION Österreich - Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation, <http://www.dzs.cz>“ anzuführen. Ein Belegexemplar ist an die Geschäftsführung der AKTION zu übermitteln.

8.9 Nach Beendigung des Kooperationsprojektes ist der Geschäftsführung der AKTION binnen **eines Monats** ein **gemeinsamer Abschlussbericht** (max. 3 Seiten samt Unterschrift an aktion@dzs.cz) in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Der Bericht soll die durchgeführten Aktivitäten, die erzielten Ergebnisse sowie eine Bewertung des Projektverlaufs beinhalten. Die Namen aller österreichischen und tschechischen Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer, aufgegliedert nach Studierenden und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern sowie gegebenenfalls Publikationen sind anzuschließen. Nach Möglichkeit sind auch Fotos in elektronischer Form beizulegen.

8.10 Für die **Abrechnung der Eurobeträge** gelten die folgenden **Abrechnungsrichtlinien**: <http://www.dzs.cz/de/aktion-osterreich-tschechische-republik/abrechnungsrichtlinien/> .

a) Abrechnung der Euromittel im Falle von **öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen**: Die Abrechnung hat binnen **eines Monats** nach Beendigung des Projektes im

jeweiligen Regionalbüro der OeAD-GmbH zu erfolgen. Der Abrechnung sind sämtliche Originalbelege beizulegen (*falls gewünscht werden die Originalbelege nach Entwertung rückübermittelt*). Das Regionalbüro sendet danach eine Kopie der Abrechnung in Form des ausgefüllten Projektdatenblattes an die Geschäftsführung der AKTION. Die Originalbelege verbleiben in der OeAD-GmbH.

b) Abrechnung der Euromittel im Falle **von Fachhochschulen**: Die Abrechnung **des Projektes erfolgt direkt bei der Geschäftsführung der AKTION**. Es sind **sämtliche Originalbelege beizulegen** und an die Geschäftsführung der AKTION zu senden (*falls gewünscht, werden die Originalbelege nach Entwertung rückübermittelt*). Etwaige Änderungen bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind kurz zu begründen. Erst anhand der ordnungsgemäßen Abrechnung wird der Rest der bewilligten Euromittel angewiesen. Ein allfälliger **Restbetrag nicht verbrauchter Euromittel** ist in der Abrechnung anzugeben (*auch der Termin der Rückzahlung*) und auf das Konto der OeAD-GmbH zurück zu überweisen (*Erste Bank, BLZ 20111, Kontonummer: 01220160, IBAN: AT47 2011 1000 0122 0160, SWIFT: GIBAATWWXXX, lautend auf OeAD-GmbH*). Bitte bei Rücküberweisungen im Betreff folgende Angaben eintragen: **Rückzahlung für Projektnummer „xy“**.

8.11 Auf **tschechischer** Seite hat die **Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Projektpartnerin/der Projektpartner** der Geschäftsführung binnen **einem Monat** nach Beendigung des Projektes eine **Übersicht** über die Verwendung der bewilligten **Mittel in CZK** (*Namen, Institution, Termine der Aufenthalte und der Reisen, individuelle Aufwendungen usw.*) einschl. eines entsprechenden Kontoauszuges mit der gescanten Unterschrift der zuständigen Person **elektronisch** an: **aktion@dzs.cz** zu senden, sofern die Dotation vom MŠMT bereits überwiesen wurde. Die eventuellen Änderungen bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind kurz zu begründen. Die **Originalbelege** verbleiben in der Buchhaltung der jeweiligen Fakultät und sind auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Ein Restbetrag nicht verbrauchter Mittel in CZK ist auf der Abrechnung anzugeben und anhand der in der Entscheidung über die Dotationsgewährung angeführten Hinweisen durch das Rektorat an das MŠMT zurück zu überweisen.

9. Richtlinien und Sätze für die Kostenaufstellung im Formular "Kostenübersicht"

A. In Euro zu beantragende Kosten (*Tabelle I auf dem Formular - Kostenübersicht*)

Aufenthaltskosten für Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer aus der Tschechischen Republik in Österreich:

- Kurzzeitige Aufenthalte (*max. 10 Tage*) von angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern: **EUR 90,-/Aufenthaltstag** (*Pauschalbetrag für die gesamten Aufenthaltskosten*);
- Einmonatige Aufenthalte: Diplomandinnen und Diplomanden, Dissertantinnen und Dissertanten **EUR 1.050,-/Monat**, angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler **EUR 1.150,-/Monat** (*bei einem kürzeren Aufenthalt ist der Betrag teilbar*);
- Bei Exkursionen, Seminaren usw. in Österreich gilt für Studierende ein Pauschalbetrag von **EUR 45,-** pro Person und Tag. In begründeten Fällen können auch österreichischen Studierenden Aufenthaltskosten **in Österreich** gewährt werden.

Reisespesen für Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Österreich bei Reisen in die Tschechische Republik sowie Reisespesen von österreichischen und tschechischen

Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmern auf österreichischem Gebiet:
Reisespesen werden in der Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse vergütet. In begründeten Ausnahmefällen kann Kilometergeld laut aktueller Vorschrift bewilligt werden. Diese Ausnahme muss bereits im Antrag angeführt und begründet werden und bedarf einer gesonderten Entscheidung des Leitungsgremiums.

Honorar für Lehrtätigkeit:

Bei Gastlehrveranstaltungen von Lehrenden **aus Österreich** kann ein Honorar von maximal **EUR 50,-/Unterrichtseinheit** beantragt werden (*max. 4 Unterrichtseinheiten pro Person und Projekt*), sofern diese Lehrtätigkeit über die reguläre Lehre an der Gastuniversität hinausgeht. Im Rahmen von Sommerkollegs können für freischaffende Künstler bei Autorenlesungen Honorare bis zu EUR 400,- pro Lesung bzw. für weitere Gastvortragende bis zu EUR 150,- pro Vortrag beantragt werden.

B. In Tschechischen Kronen zu beantragende Kosten (Tabelle II auf dem Formular - Kostenübersicht)

Unterkunftskosten für Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer aus Österreich in der Tschechischen Republik (*einschl. Diplomandinnen und Diplomanden bzw. Dissertantinnen und Dissertanten*) werden in der tatsächlich wirksam gewordenen Höhe (*laut Rechnung*) vergütet, max. **CZK 1.500,-/Aufenthaltstag**, bei Studierenden werden niedrigere Aufenthaltskosten vergütet, max. CZK 700,-. Diese Regelung gilt auch für **Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer aus der Tschechischen Republik** bei projektbedingten Arbeitsreisen auf tschechischem Gebiet.

Verpflegungskosten für Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer aus Österreich in der Tschechischen Republik:

- **CZK 600,-/Aufenthaltstag** für angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, bei Studierenden werden **niedrigere Verpflegungskosten vorgesehen** (*max. CZK 400,-/Person und Tag*). **Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer aus Tschechien** können bei projektbedingten Arbeitsreisen auf tschechischem Gebiet Verpflegungsgeld laut Gesetz 262/2006 Sb. beantragen.
- Bei Aufenthalten von einem Monat beträgt das **Stipendium** für Universitätslehrende **CZK 27.000,-**, für Doktorandinnen und Doktoranden **CZK 15.000,-** und Diplomandinnen und Diplomanden **CZK 13.000,-** (*bei längeren Aufenthalten ist ein individuelles Stipendium zu beantragen*).

Reisespesen für Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer aus der Tschechischen Republik bei Reisen nach Österreich sowie Reisespesen von tschechischen und österreichischen Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmern auf tschechischem Gebiet:
Reisespesen werden in der Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse vergütet. In begründeten Ausnahmefällen kann Kilometergeld laut aktueller Vorschrift bewilligt werden. Diese Ausnahme muss bereits im Antrag angeführt und begründet werden und bedarf einer gesonderten Entscheidung des Leitungsgremiums.
Reiseversicherungen können durch die AKTION nicht vergütet werden.

Honorar für Lehrtätigkeit:

Bei Gastlehrveranstaltungen von angestellten Universitätslehrenden **aus der Tschechischen Republik** kann ein Honorar von maximal **CZK 1.000,-/Unterrichtseinheit** beantragt

werden (*insgesamt max. 4 Unterrichtseinheiten pro Person und Projekt*), sofern diese Lehrtätigkeit über die reguläre Lehre an der Gastuniversität hinausgeht.

Stand zum 3. 7. 2020